

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2020/153

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz,
Feuerschutz

am 06.07.2020

TOP:

Entwurf zur Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Es ist vorgesehen, den vorgelegten Satzungsentwurf zu beschließen, sodass das zuvor gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Verschiedene in der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten sowie eine richterliche Entscheidung aus Oktober 2011 machen eine Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen erforderlich.

Bei der Überarbeitung der Satzung haben sich sehr umfangreiche formelle als auch inhaltliche Änderungen ergeben, sodass sich der Neuerlass der Satzung eindeutiger und übersichtlicher darstellt als der Erlass einer 2. Änderungssatzung.

Zur Klarstellung wurden die vorgeschlagenen Satzungsänderungen in zwei Kategorien eingeteilt. Hierbei wurden Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz rot und Änderungen aus praktischen Erwägungen gelb markiert.

Neben einigen Anpassungen an die aktuelle Gesetzesgrundlage des Niedersächsischen Aufführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind lediglich zwei Änderungen aus rechtlicher Sicht erforderlich. Zum einen betrifft das die Änderung des § 7 bzgl. vorzunehmender Ersatzpflanzungen. Die bisherige Formulierung ist zu ungenau und das Fehlen von Angaben über Art und Umfang erforderlicher Ersatzpflanzungen macht die Satzung bzw. die auf ihr fußenden Bescheide gerichtlich angreifbar.

| Vorlage gefertigt von | SV Team | Mitzeichnungen | | | |
|-----------------------|---------|----------------|--|--|--|
| Diktatz.: | | | | | |

Die zweite rechtlich erforderliche Änderung liegt im Entfall des bisherigen § 5 Abs. 1, da hier eine unzutreffende Rechtslage dargestellt wird. Tatsächlich besteht lediglich ein gesetzliches Zerstörungsverbot von geschützten Objekten, nicht aber eine Verpflichtung zu deren aktiven Pflege.

Alle anderen Änderungen wurden aus anderen Erwägungen der Praxis vorgeschlagen.

Eine wesentliche Änderung im Satzungsentwurf stellt hierbei der Wegfall der Monatsfrist zur Antragsbearbeitung dar. Diese Änderung erfolgt aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis, da die Einhaltung dieser Frist, insbesondere bei umfangreicher Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung eines Gutachters, häufig nicht möglich war. Der Grundsatz der schnellstmöglichen Antragsbearbeitung bleibt selbstverständlich bestehen.

Entgegen dem ursprünglich aus finanziellen Erwägungen entsprungen Vorschlag des Entfalls der Hilfeleistung soll diese nach mehrheitlichem Willen dem Grunde nach in § 5 erhalten bleiben, weshalb die beigefügte Neufassung des Satzungsentwurfs vorgelegt wird. Diese ermöglicht weiterhin eine Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen, stellt diese aber unter den Tatbestand einer wirtschaftlichen Härte.

Im Auftrag

Axel Grüning

Anlagen